

Satzung

über die Bildung von Schulbezirksgrenzen in der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee (Schulbezirkssatzung)

vom 07.10.2008

Aufgrund des §4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee in seiner Sitzung am 07.10.2008 folgende Schulbezirkssatzung mit Anlagen beschlossen:

§ 1

Zweck der Regelung

Die Bildung von Schulbezirken ist notwendig, um einen effizienten Einsatz von vorhandenen Lehrkräften und eine gleichmäßige Auslastung vorhandener Schulräume zu gewährleisten sowie die bedarfsgerechte Einrichtung und Planung von neuen Schulen auf eine sichere Grundlage zu stellen. Sie dient weiterhin dazu, die integrative Funktion von Pflichtschulen zu schützen: Es soll sichergestellt werden, dass alle sozialen und ethnischen Gruppen des Schulbezirkes zusammenkommen, um gegenseitige Toleranz und Verständnis zu lernen.

§ 2

Schulen mit Schulbezirk in städtischer Trägerschaft

Die Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee ist Trägerin folgender Schulen, die einen Schulbezirk im Sinne des Schulgesetzes haben:

Kernstadt:

1. Tegginger Grund- und Hauptschule
2. Ratoldus Grund- und Hauptschule
3. Sonnenrain Grundschule
4. Radolfzeller Hausherren Schule

Stadtteile:

1. Grund- und Hauptschule Böhringen
2. Grundschule Stahringen
3. Grundschule Güttingen
4. Grundschule Möggingen
5. Grundschule Liggeringen
6. Grundschule Markelfingen

§ 3

Schulbezirksordnung für die Grundschulen

Für die Grundschulen in der Stadt Radolfzell werden folgende Schulbezirke festgelegt:

Schulbezirk 1 Grundschule Teggingerschule

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Kernstadt im östlichen Bereich und ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist.

Maßgebend ist die Darstellung auf beigefügtem Plan (Anlage 4), der Bestandteil der Satzung ist.

Schulbezirk 2 Grundschule Ratoldusschule

Der Schulbezirk ist umfasst das Gebiet der Kernstadt im westlichen Bereich und ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 2), das Bestandteil dieser Satzung ist. Maßgeblich ist die Darstellung auf beigefügtem Plan (Anlage 4), der Bestandteil der Satzung ist.

Schulbezirk 3 Grundschule Sonnenrainschule

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Kernstadt im nördlichen Bereich und ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 3), das Bestandteil dieser Satzung ist. Maßgeblich ist die Darstellung auf beigefügtem Plan (Anlage 4), der Bestandteil der Satzung ist.

Schulbezirk 4 Grundschule Böhringen

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Böhringen.

Schulbezirk 5 Grundschule Stahrigen

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Stahrigen.

Schulbezirk 6 Grundschule Güttingen

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Güttingen.

Schulbezirk 7 Grundschule Möggingen

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Möggingen.

Schulbezirk 8 Grundschule Liggeringen

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Liggeringen.

Schulbezirk 9 Grundschule Markelfingen

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Markelfingen.

§ 4

Schulbezirke für die Hauptschule

Für die Hauptschulen werden folgende Schulbezirke festgelegt:

Schulbezirk Ratoldusschule

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Kernstadt im westlichen Bereich. Der westliche Bereich der Kernstadt wird gegenüber dem östlichen Bereich abgegrenzt im Osten durch die Karl-Wolf-Straße, Querung Bahnlinie, Mooserstraße bis Ecke Untertorstraße/Schwertstraße, Schwertstraße bis Ecke Ratoldusstraße, Ratoldusstraße bis Schützenstraße bis Einmündung Güttingerstraße und Bahndamm, Bahndamm nach Norden.

Maßgeblich ist die Darstellung auf dem beigefügten Plan (Anlage 4), der Bestandteil der Satzung ist.

Schulbezirk Teggingerschule

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Grundschulbezirke Güttingen, Möggingen, Liggeringen, Markelfingen und Stahrigen sowie das Gebiet der Kernstadt im östlichen Bereich.

Der östliche Bereich der Kernstadt wird gegenüber dem westlichen Bereich abgegrenzt im Westen durch die Karl-Wolf-Straße, Querung Bahnlinie,

Mooserstraße bis Ecke Untertorstraße/Schwertstraße, Schwertstraße bis Ecke Ratoldusstraße, Ratoldusstraße bis Schützenstraße bis Einmündung Güttingerstraße und Bahndamm, Bahndamm nach Norden.

Maßgeblich ist die Darstellung auf dem beigefügten Plan (Anlage 4), der Bestandteil der Satzung ist.

Schulbezirk Hauptschule Böhringen

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Böhringen.

§ 5

Schulbezirke für die Förderschule

Der Schulbezirk der Radolfzeller Hausherren Schule entspricht der Gemarkung der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee.

§ 6

Maßgeblicher Wohnort

1. Maßgeblich für den Wohnort im Sinne dieser Schulbezirkssatzung ist der tatsächliche Lebensmittelpunkt. Dieser ist in der Regel dort, wo das Kind auch überwiegend nächtigt. Grundsätzlich befindet sich daher der Wohnort eines Kindes am Wohnort der sorgeberechtigten Eltern (entsprechend § 11 BGB). Dass ein Kind tagsüber von Verwandten und Bekannten betreut wird, oder eventuell ein zweiter Wohnsitz angemeldet wurde, begründet grundsätzlich noch keine Verlagerung des Lebensmittelpunktes.
2. Bestehen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angabe des Wohnsitzes oder über den tatsächlichen Lebensmittelpunkt, zum Beispiel, wenn kurze Zeit vorher die Aufnahme in eine Schule aufgrund des Wohnsitzes abgelehnt wurde und die Eltern nun erneut ihr Kind unter Angabe eines neuen konstruierten Lebensmittelpunktes ("Scheinbetreuungsverhältnisse" durch die Großeltern oder Bekannte) anmelden wollen, werden Nachweise darüber verlangt, dass diese (neu vorgetragenen) Angaben der Wahrheit entsprechen.

§ 7

Aufnahmekapazität

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe des Wohnortes zur Schule.

§ 8

Anlagen

Die Anlagen (Auflistung der jeweiligen Schulbezirke mit Straßenverzeichnis und die grafische Darstellung der Schulbezirke) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 07.10.2008

Der Oberbürgermeister:
gez. Dr. Jörg Schmidt

Eingearbeitet ist:

1. Änderungssatzung – beschlossen vom Gemeinderat am 04.11.2008
Inkrafttreten am 28.11.2008